



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Universität Zürich (UZH) — Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin

Dossier zur Akkreditierung nach PsyG | 08.02.2018





Inhalt:

Teil A – Ablauf des Verfahrens

Teil B – Antrag der AAQ

Teil C – Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht und Stellungnahme der verantwortlichen Organisation)



Teil A
Ablauf des Verfahrens



Vorbemerkung

Akkreditierungsverfahren umfassen in der Regel vier Stufen: Selbstbeurteilung, Fremdevaluation, Entscheid und gegebenenfalls Auflagenüberprüfung.

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) weist der AAQ in den Akkreditierungsverfahren nach PsyG die Rolle der Akkreditierungsagentur zu, d.h. die AAQ ist zuständig für die Fremdevaluation der Weiterbildungsgänge. Akkreditierungsinstanz, d.h. Entscheidungsinstanz für Akkreditierung nach PsyG, ist das Eidgenössische Department des Innern (EDI).

Als Agentur, die nach den Teilen 2 und 3 der European Standards and Guidelines (ESG) handelt und die in EQAR registriert ist, publiziert die AAQ ihre Fremdevaluationsberichte als Teil eines Dossiers, das alle relevanten Dokumente der Fremdevaluation zusammenstellt, nachdem das EDI über die Akkreditierung entschieden hat.

Akkreditierungsentscheid des EDI

Am 23.06.2017 verfügte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs *Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin* der Universität Zürich (UZH).

Ablauf der externen Evaluation

| | |
|----------------|---|
| 16.03.2016 | Die UZH reicht das Gesuch und den Selbstevaluationsbericht ein. |
| 11.04.2016 | Das BAG bestätigt aufgrund einer formalen Prüfung, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. |
| 29.07.2016 | Im Auftrag der AAQ leitet die AHPGS die externe Evaluation mit der Eröffnungssitzung ein. |
| 13./14.12.2016 | Im Auftrag der AAQ führt die AHPGS mit der Expertenkommission die Vor-Ort-Visite durch. |
| 06.02.2017 | Die Expertenkommission erstellt den vorläufigen Expertenbericht. |
| 09.02.2017 | Die UZH nimmt Stellung zum vorläufigen Expertenbericht. |
| 18.02.2017 | Die Expertenkommission verabschiedet den Expertenbericht und empfiehlt auf Akkreditierung mit 3 Auflagen. |
| 24.03.2017 | Der Schweizerische Akkreditierungsrat in seiner Rolle als Aufsichtsorgan über die AAQ gibt den Fremdevaluationsbericht und den Antrag der AAQ auf Akkreditierung mit 3 Auflagen frei. |
| 28.03.2017 | Datum Die AAQ leitet den Akkreditierungsantrag und den Fremdevaluationsbericht an das BAG weiter. |



Teil B
Antrag der AAQ





schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Frau
Bettina Marti
Bundesamt für Gesundheit
DB GP / GB / WGB
Psychologieberufegesetz: Akkreditierung
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Bern, den 28.03.2017

**Antrag auf Akkreditierung
Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin,
Universität Zürich**

Sehr geehrte Frau Marti

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 PsyG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan gemäss PsyG Antrag auf Akkreditierung der

**Postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie
und Verhaltensmedizin, Universität Zürich**

Die AAQ stellt Antrag gestützt auf

- den Antrag der Expertenkommission im Expertenbericht vom 18. Februar 2017, die Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin, Universität Zürich zu akkreditieren;
- die Prüfung des Fremdevaluationsberichtes und des Entwurfs des Antrags der AAQ auf Akkreditierung im für die interne Qualitätssicherung der AAQ zuständigen Ausschuss für Psychologieberufe am 24. März 2017;

und in Kenntnis

- der Stellungnahme Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 2. Februar 2017.

Antrag der Expertenkommission

Die Expertenkommission kommt in ihrem Expertenbericht zum Schluss, dass die Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin die Vorgaben des Psychologieberufegesetzes erfüllt. Es bestünden im Hinblick auf die Vorgaben nur geringfügige Mängel, die mit der Erfüllung von drei Auflagen behoben werden können.

Die Expertenkommission attestiert der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, dass die Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin auf einer



breiten verhaltenstherapeutischen Basis und auf Konzepten der so genannten „dritten Welle der Verhaltenstherapie“ aufbaue sowie von der wissenschaftlichen Anbindung an die Universität Zürich profitiere. Die Weiterbildung zeichnet sich insgesamt durch hohe Qualität und das hohe Engagement aller Beteiligten aus. Sowohl die Rückmeldungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch der Weiterzubildenden sind positiv. Insbesondere wird die Gruppengrösse von allen Beteiligten geschätzt.

Echte Schwächen konnte die Expertenkommission nicht feststellen. Einzelne Aspekte sind im Hinblick auf die Vorgaben des Psychologieberufegesetz zu korrigieren oder weiterzuentwickeln, z.B. die Integration weiterer Inhalte, die Ziele der Selbsterfahrung oder das Qualitätssicherungssystem. Optimierungspotential ortet die Expertenkommission in der stärkeren Einbindung externer Gremien wie beispielsweise dem Beirat oder dem leitenden Ausschuss.

Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

- Auflage 1:
Die Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen ist expliziter im Curriculum zu verankern.

Prüfbereich 5: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

- Auflage 2:
Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner als Selbstverpflichtung ist vertraglich zu regeln.

Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation

- Auflage 3: Die systematische Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form ist in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren.

Erwägungen der AAQ

In ihrer Analyse arbeitet die Expertenkommission deutlich heraus, dass die Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin keine wesentlichen Mängel ausweist. Die genannten drei Auflagen sind geeignet, die bestehenden Defizite bei den Inhalten, bei der Regelung Fortbildungspflicht sowie beim Einbezug der Absolventinnen und Absolventen in das Qualitätssicherungssystem zu beheben.

Die Analyse der Expertenkommission bezieht sich auf alle Bestandteile der Standards, die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Die Expertenkommission zeigt mit ihren Empfehlungen auf, welche Aspekte die Weiterbildung weiterentwickeln kann und adressiert mit den drei Auflagen alle konstatierten Mängel.

Antrag auf Akkreditierung

Die AAQ beantragt die Akkreditierung der Postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin mit drei Auflagen:



Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

- Auflage 1:
Die Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen ist expliziter im Curriculum zu verankern.

Prüfbereich 5: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

- Auflage 2:
Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner als Selbstverpflichtung ist vertraglich zu regeln.

Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation


- Auflage 3: Die systematische Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form ist in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren.

Die AAQ hält eine Frist von 12 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Christoph Grolimund



Bastien Brodard

Direktor

Formatverantwortlicher PsyG

Beilagen:

Fremdevaluationsbericht vom 24. März 2017, inkl. Expertenbericht vom 18.02.2017 und Stellungnahme der Universität Zürich vom 9. Februar 2017.

z.K. an: verantwortliche Organisation



Teil C

Fremdevaluationsbericht

24.03.2017



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten³. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert⁵; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. grösstenteils erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe



Inhalt

Vorwort 2

1 Das Verfahren 1

 1.1 Die Expertenkommission 1

 1.2 Der Zeitplan 1

 1.3 Der Selbstevaluationsbericht 2

 1.4 Die Vor-Ort-Visite 2

2 Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin 2

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht) 4

 3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards 4

 Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele 4

 Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung 6

 Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung 10

 Prüfbereich 4 – Weiterzubildende 17

 Prüfbereich 5 – Weiterbilderinnen und Weiterbildner 20

 Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation 23

 3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1) 25

 3.3 Stärken-/Schwächenprofil der Postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin 27

4 Stellungnahme 27

 4.1 Stellungnahme der Universität Zürich, Philosophische Fakultät 27

 4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme Universität Zürich, Philosophische Fakultät 28

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission 28

6 Anhänge 29



1 Das Verfahren

Am 16.03.2016 hat die verantwortliche Organisation, Universität Zürich, Philosophische Fakultät, das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Die Universität Zürich, Philosophische Fakultät, strebt mit dem vorliegenden Ausbildungscurriculum die Anerkennung für den Fachtitel Psychotherapie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 11.04.2016 hat das BAG die Universität Zürich, Philosophische Fakultät über die positive formale Prüfung informiert und Universität Zürich, Philosophischen Fakultät mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der Postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin fand am 29.07.2016 statt. Die AHPGS stellt in diesem Verfahrensabschnitt eine Longlist zusammen.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer 17 Namen umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten zusammengestellt, welche aufgrund einer Profildiskussion mit der Universität Zürich, Philosophische Fakultät erarbeitet wurde. Diese Longlist wurde durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat am 16.09.2016 genehmigt. Die Auswahl der Expertinnen und Experten wurde daraufhin von der AHPGS vorgenommen und der Universität Zürich, Philosophischen Fakultät, am 18.10.2016 schriftlich kommuniziert.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Herr Gregor Harbauer, Privatklinik Hohenegg AG, Meilen,
- Herr Prof. Dr. Frank Jacobi, Psychologische Hochschule Berlin,
- Herr Prof. Dr. Paul Pauli, Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

1.2 Der Zeitplan

| | |
|----------------|---|
| 16.03.2016 | Gesuch Universität Zürich und Abgabe Selbstevaluationsbericht |
| 11.04.2016 | Bestätigung BAG positive formale Prüfung |
| 29.07.2016 | Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren |
| 16.09.2016 | Bestätigung Longlist Schweizerischer Akkreditierungsrat |
| 13./14.12.2016 | Vor-Ort-Visite |
| 06.02.2017 | Vorläufiger Expertenbericht |
| 09.02.2017 | Stellungnahme Universität Zürich, Philosophische Fakultät |
| 18.02.2017 | Definitiver Expertenbericht |
| 24.03.2017 | Genehmigung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat |
| 28.03.2017 | Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI |



1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Die Universität Zürich, Philosophische Fakultät, setzte zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein, die sich aus sieben Personen zusammensetzte. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 13.12.-14.12.2016 (1,5 Tage) in den Räumlichkeiten des Psychotherapeutischen Zentrums der Universität Zürich in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang „Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin“ vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens der Universität Zürich, Philosophische Fakultät, bestens vorbereitet.

Im Rahmen der Vor-Ort-Visite wurden den Experten folgende weiteren Unterlagen zur Verfügung bzw. zur Einsichtnahme bereitgestellt:

- Drei gebundene Dokumentationen à zehn Fallberichte,
- Prüfungsfragen und Klausuren,
- Evaluationsbögen.

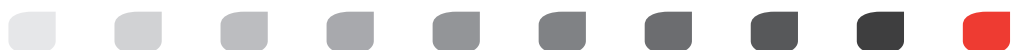
Zudem erhielten die Experten eine Demonstration des Intranets des Weiterbildungsgangs.

2 Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin

Die Trägerschaft der „Postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin“ liegt bei der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Die Trägerschaft ist in § 2 der „Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich“ vom 26. August 2013 geregelt. Die Trägerschaft übt die Aufsicht über das Weiterbildungsprogramm aus und hat die Verantwortung für Organisation, Qualität und Finanzen. Sie arbeitet mit der Weiterbildungskommission und der Fachstelle für Weiterbildung der Universität Zürich zusammen.

Der leitende Ausschuss für den Weiterbildungsgang wird gemäss der o.g. Verordnung nach folgenden Vorgaben eingesetzt: „Die Philosophische Fakultät wählt die/den Präsidenten des leitenden Ausschusses der Postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin aus ihren Reihen und auf deren/dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder des leitenden Ausschusses“ (§ 5, Abs. 2 Verordnung 2013). Der leitende Ausschuss ist unter anderem zuständig für die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms und die Genehmigung des Budgets, der Studien- und Kursgebühren, der Dozierendenhonorare und der Jahresrechnung sowie der Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets. Die Mitglieder des leitenden Ausschusses sind im Selbstevaluationsbericht der Universität Zürich aufgeführt.

Die Studienleitung der postgradualen Weiterbildung besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des leitenden Ausschusses sowie einem weiteren Mitglied des Psychologischen Instituts, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des leitenden Ausschusses bestimmt



wird. Die Studienleitung ist für die operative Führung des Weiterbildungsstudiengangs verantwortlich und vertritt den Studiengang nach aussen.

Der erste Jahrgang der „Postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin“ startete im September 2000 mit sechs Weiterzubildenden, damals noch unter dem Namen „Postgraduale Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv-verhaltenstherapeutischem und verhaltensmedizinischem Schwerpunkt“. Die Weiterbildung wurde im Jahr 2000 von der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) als postgraduale Weiterbildung anerkannt. Die Absolvierenden erwarben somit neben dem Abschluss „Master of Advanced Studies in Psychotherapie“ der Universität Zürich auch den Titel „Fachpsychologin/Fachpsychologe für Psychotherapie FSP“. Seit der Etablierung der Weiterbildung im Jahr 2000 wurden 226 Teilnehmer und Teilnehmerinnen in die Weiterbildung aufgenommen, davon 84 % Frauen. 85 Personen haben die Weiterbildung bereits erfolgreich abgeschlossen, davon 84 % Frauen. Die Weiterbildung wurde von sieben Personen abgebrochen (davon sind sechs Frauen). Aktuell befinden sich 124 Personen in unterschiedlichen Ausbildungsstadien in der Weiterbildung befinden, davon 84 % Frauen.

Die Weiterbildung ist als universitäre, berufsbegleitende Weiterbildung über vier Jahre konzipiert und kognitiv-verhaltenstherapeutisch ausgerichtet. Darüber hinaus werden spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten der Verhaltensmedizin vermittelt. Die Weiterbildung zielt gemäss der o.g. Verordnung auf die „Vermittlung von wissenschaftlich fundiertem Wissen und Praxis für die selbständige Durchführung von Psychotherapie mit verhaltenstherapeutischer und verhaltensmedizinischer Ausrichtung“.

Der MAS-Abschluss durch die Philosophische Fakultät der Universität Zürich wird dann verliehen, wenn alle geforderten Weiterbildungsmodul absolviert sowie die Zwischen- und Abschlussprüfung bestanden wurde. Die geforderten Weiterbildungsmodul richten sich nach den Vorgaben des PsyG und sind im „Vertrag zwischen der Programmleitung der postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin und den Teilnehmenden“ definiert. Pro Weiterbildungsangang werden einmal jährlich 15 Weiterzubildende aufgenommen.

In den aktuellen Jahrgängen WB13, WB14, WB15 und WB16 unterrichten insgesamt 57 Dozierende im Bereich „Wissen und Können“ und acht Supervisorinnen und Supervisoren führen Supervisionen im Kleingruppensetting durch (3 Supervisorinnen sind gleichzeitig Dozierende). Die Dozierenden sind zu 17 % Dozierende der Universität Zürich, zu 43 % Dozierende von anderen Universitäten sowie zu 40 % Fachleute aus der Praxis. Der Anteil der promovierten Weiterbildnerinnen und Weiterbildern liegt bei 84 %, der überwiegende Teil unterrichtet seit mehreren Jahren in der Weiterbildung.

Die aufgeführten Zahlen beziehen sich auf die Bereiche „Wissen und Können“ und „Supervision im Gruppensetting“, die von der Studienleitung des Weiterbildungsangangs organisiert werden. Weiterbildnerinnen und Weiterbildern in Supervision im Einzelsetting und in Selbsterfahrung (Gruppen- und Einzelsetting) können von den Weiterzubildenden, unter Berücksichtigung der Erfüllung der Qualifikation, selbst gewählt werden und sind daher nicht in die Ausführungen miteinbezogen.



3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

Standard 1.1 – Leitbild

- a. *Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.*

Die Philosophische Fakultät der Universität Zürich als verantwortliche Organisation beschreibt das Selbstverständnis, die Grundprinzipien und Ziele der MAS-Weiterbildungen allgemein für alle Angebote der Universität unter der Rubrik Dienstleistungen. „MAS-Studiengänge führen zu einem akademischen Titel und bieten eine umfassende Ausbildung im jeweiligen Fachbereich, so dass entweder eine zusätzliche Qualifikation im angestammten Beruf erworben werden kann oder ein neues Berufsfeld eröffnet. In der Regel dauern die Studiengänge zwei Jahre und umfassen Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ETCS-Punkten“.

Konkretisiert wird das allgemeine Leitbild in Bezug auf den Weiterbildungsgang im Curriculum des Weiterbildungsgangs auf Seite 1 unter „Inhalte und Ziele der postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin“. Die Expertenkommission erachtet in der Zusammenschau dieser beiden Dokumente das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation als hinreichend transparent abgebildet. Sie unterstützt die im Selbstevaluationsbericht formulierte Optimierungsmassnahme, ein konkretes Leitbild für den Weiterbildungsgang zu entwickeln und auf der Internetseite des Weiterbildungsgangs zu veröffentlichen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, ein konkretes Leitbild für den Weiterbildungsgang zu entwickeln und auf der Internetseite des Weiterbildungsgangs zu veröffentlichen.

- b. *Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.*

Die Weiterbildung ist kognitiv-verhaltenstherapeutisch und verhaltensmedizinisch orientiert. Die Verantwortlichen stellen im Gespräch dar, dass die Verhaltensmedizin dabei als ein Anwendungsgebiet der Psychotherapie verstanden wird. Unter dem Punkt „Theoretische Grundlagen“ im Curriculum finden sich ausführliche Informationen zum theoretischen Hintergrund der Schwerpunkte der Weiterbildung. Die Schwerpunktsetzung wird seitens der Experten als hinreichend begründet eingeschätzt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs

- a. *Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes⁶ auf.*

Die Lernziele und ihre Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs sind im Curriculum unter „Inhalte und Ziele“ ausformuliert und publiziert.

⁶ Artikel 5 PsyG



„Sie umfassen die Befähigung zur selbständigen, verantwortungsvollen und kompetenten Durchführung von Psychotherapien in unterschiedlichen Settings für ein breites Spektrum von psychischen Störungen, sowie zum selbständigen und verantwortungsvollen Umgang mit kritischen Situationen. Die Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Techniken einzusetzen und ihre berufliche Tätigkeit und ihre Folgewirkungen systematisch zu reflektieren, wobei der gesellschaftliche, rechtliche und ethische Kontext berücksichtigt werden soll. Es werden die Fähigkeiten zur interdisziplinären Kommunikation und Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen im In- und Ausland, sowie der Einbezug von Institutionen des Sozial und Gesundheitswesens gefördert. Angestrebt wird auch eine Sensibilisierung zum wirtschaftlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln“.

Die Experten vertreten die Auffassung, dass die Lernziele ausformuliert und publiziert sind. Die formulierten Ziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufgesetzes (PsyG) mit auf.

Der Standard ist erfüllt.

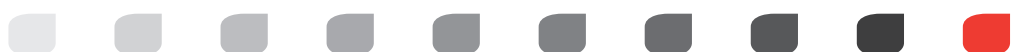
b. Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsplans und seine Lernziele ausgerichtet.

Die Lerninhalte der Weiterbildung sind im Curriculum unter „Aufbau der postgradualen Weiterbildung“ aufgeführt. Diese umfassen die Inhalte des Weiterbildungsbestandteils „Wissen und Können“, welcher in den ersten beiden Jahren der Weiterbildung angeboten wird. In dieser Zeit werden 53 eineinhalbtägige Kurse angeboten, die einen theoretischen Input und einen Praxisanteil umfassen, in denen die konkrete Umsetzung für die therapeutische Arbeit vermittelt wird. Zu jedem Kurs wird ein Handout zur Verfügung gestellt (Folien, Arbeitsblätter, Artikel). Als Lehr- und Lernformen werden u.a. Videobeispiele und -analysen, Plenums- und Gruppendiskussionen, Modellrollenspiele und Rollenspiele und Übungen genannt. Teilweise werden einzelne Kurse im Teamteaching durchgeführt. Die konkrete Ausgestaltung der Kurse obliegt den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten. Zusätzlich wird den Weiterzubildenden eine Zusammenstellung der Abstracts der einzelnen Kurse im internen Bereich der Homepage zur Verfügung gestellt.

Die Supervision stellt ein weiteres wichtiges Element in der Weiterbildung dar. In Einzelsupervisionsstunden, Kleingruppen (bis 4 Personen) und Grossgruppen (bis 8 Personen) wird das eigene therapeutische Handeln supervidiert. Die Erstellung von Fallkonzeptionen wird in der Grossgruppensupervision geübt. Dabei wird gelernt, in kurzer und verständlicher Form eigene Therapien vorzustellen, wobei auf Therapieplanung, Therapieziele und das therapeutische Vorgehen eingegangen wird. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der vorgestellten Praxisfälle wird eine breite Palette diagnostischer und therapeutischer Methoden, Techniken und Behandlungsverfahren aufgezeigt.

Die praktizierten Lehr- und Lernformen im Weiterbildungsplan überzeugen die Experten. Positiv wird festgestellt, dass einzelne Kurse im Teamteaching durchgeführt werden. Die Expertenkommission empfiehlt, die praktizierten Lehr- und Lernformen als eine Stärke des Weiterbildungsplans in das Curriculum des Weiterbildungsplans mit aufnehmen und somit die Transparenz über die praktizierten Lehr- und Lernformen nach aussen zu erhöhen.

Die Experten unterstützen die im Selbstevaluationsbericht festgestellte Optimierungsmassnahme, die konkreten Lernziele für die Selbsterfahrung im Curriculum zu ergänzen und eine Übersicht über die Lerninhalte, Lehr- und Lernformen, sowie Lernziele der einzelnen Module zu erstellen und zu publizieren.



Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, die konkreten Lernziele für die Selbsterfahrung im Curriculum zu ergänzen und eine Übersicht über die Lerninhalte, Lehr- und Lernformen sowie Lernziele der einzelnen Module zu erstellen und zu publizieren.

Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten

- a. *Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz⁷ geregelt und veröffentlicht.*

Zur Weiterbildung werden Personen mit einem Hochschulabschluss in Psychologie (Master oder Lizentiat) zugelassen. Darüber hinaus ist der Nachweis über Lehrveranstaltungen in Psychopathologie erforderlich, wobei es sich um ein abgeschlossenes ehemaliges Nebenfach Psychopathologie oder einen äquivalenten Umfang in klinischer Psychologie und Psychopathologie handeln kann. Zudem können Mediziner mit Staatsexamen in die Weiterbildung aufgenommen werden. Die Voraussetzungen sind im Curriculum der Postgradualen Weiterbildung aufgeführt. Das Curriculum ist auf der Homepage der Weiterbildung publiziert.

Die Aufnahme in den Weiterbildungsgang erfolgt nach der Prüfung des Dossiers einschliesslich Motivationsschreiben und einem obligatorisch von der Studiengangsleitung geführten Aufnahmegespräch. Im Gespräch mit den Weiterzubildenden wird u.a. abgeklärt, ob die Weiterbildung und die zeitliche Belastung für die Bewerbenden derzeit realisierbar sind. Dies wird seitens der Expertenkommission positiv hervorgehoben.

Die Dauer der Weiterbildung umfasst mindestens vier Jahre. Die Dauer ist im Curriculum der Postgradualen Weiterbildung festgehalten. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Weiterbildung berufsbegleitend erfolgen soll. Empfohlen wird dabei, dass das Anstellungsverhältnis nicht höher als 80 % sein sollte.

Die Expertenkommission hält fest, dass die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung im Curriculum für die Postgraduale Weiterbildung in Übereinstimmung mit dem PsyG geregelt und veröffentlicht sind. Die Expertenkommission stellt fest, dass in der Verordnung über den MAS der geforderte äquivalente Umfang in klinischer Psychologie und Psychopathologie derzeit noch nicht aufgeführt ist. Dies könnte nach Einschätzung der Experten bei einer anstehenden Überarbeitung der Verordnung konkretisiert werden.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt bei einer anstehenden Überarbeitung der Vorordnung für den MAS-Abschluss die Zulassungsvoraussetzungen um den geforderten äquivalenten Umfang in klinischer Psychologie und Psychopathologie zu ergänzen.

- b. *Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.*

Die Gesamtkosten der Weiterbildung sind sowohl auf der Homepage der Weiterbildung als auch im Curriculum veröffentlicht. Die Kostenübersicht listet die einzelnen Semestergebühren, die die Weiterbildungsteile „Grundlagen“, die Gruppensupervision sowie die Prüfungsgebühren enthalten. Zudem werden geschätzte Kosten für die Weiterbildungsbestandteile

⁷ Artikel 6 und 7 PsyG



„Einzelsupervision“ und „Selbsterfahrung in Einzel und Gruppen“ ausgewiesen. Diese werden im Schnitt mit 170 CHF für das Einzelsetting und ca. 52 CHF für das Gruppensetting angegeben. Die Kosten für die Weiterbildung liegen dementsprechend insgesamt zwischen 45.644 CHF und 46.044 CHF.

Die Experten erachten die Kostenaufstellung als hinreichend transparent. Die Kostenaufstellung ist auf der Weiterbildungshomepage und im Curriculum veröffentlicht.

| |
|---------------------------|
| Der Standard ist erfüllt. |
|---------------------------|

Standard 2.2 – Organisation

- a. *Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.*

Die Verantwortlichkeiten und Funktionen der Philosophischen Fakultät als Träger der Weiterbildung sind in der Verordnung vom August 2013 im Kapitel II geregelt. Die Verordnung ist über die Homepage der Weiterbildung öffentlich zugänglich (Verordnung über den Weiterbildungsgang MAS).

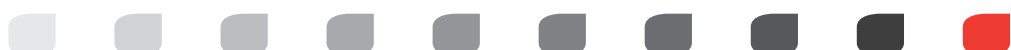
Die Organisation des Weiterbildungsgangs besteht aus einem leitenden Ausschuss (vier Mitglieder), der Studienleitung (Präsidentin des leitenden Ausschusses und einem weiteren Mitglied des Psychologischen Instituts), der Geschäftsstelle (operative Leiterin / Koordinatorin und Administration) und der Weiterzubildenden und Weiterzubildner (Dozierende, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten).

Die Studiengangleitung ist für die strategische Ausrichtung sowie die wissenschaftliche Fundierung verantwortlich. Der Leitungsausschuss fungiert als Schnittstelle zwischen der Leitung und der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist den Vorgaben der Leitung gegenüber weisungsgebunden und verantwortlich für die operative Umsetzung der laufenden Geschäfte, welche die komplette Planung und Organisation der Veranstaltungen, Verwaltung der Studierenden, Leistungserfassung, Organisation des Auftritts nach aussen, sowie die Finanzen beinhaltet. Darüber hinaus ist die Geschäftsstelle Anlaufstelle bei Fragen aller Art. Die Administration verfügt über zwei Personen (jeweils zu 40 %) sowie zusätzlich über eine Person, die für die Finanzen zuständig und über das Ambulatorium angestellt ist.

Der Ablauf der Weiterbildung ist sowohl im Curriculum unter „Aufbau der Weiterbildung“ als auch in der „Wegleitung“ (im internen Bereich abrufbar) beschrieben. Im Einführungsseminar, das von der operativen Leitung als Dozentin gehalten wird, wird ausführlich auf die Abläufe der Weiterbildung eingegangen und ein Ablaufschema abgegeben.

Nach Einschätzung der Experten sind die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs grundsätzlich festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar. Die Experten schliessen sich der Analyse im Selbstevaluationsbericht an, dass durch die Erstellung eines Organigramms die Transparenz über die Funktionen und Abläufe erhöht werden könnte.

Die Experten stellen fest, dass die Organisation der Weiterbildung durch Leitung und die Geschäftsstelle derzeit sehr gut funktioniert. Um sicherzustellen, dass die Weiterbildung personenunabhängig auch weiterhin gut funktioniert und sich ggf. in manchen Punkten diversifiziert (beispielsweise bei der Auswahl von Prüfern und Prüfungsfragen), empfehlen die Experten, perspektivisch durch eine stärkere Einbindung etwa des leitenden Ausschusses in die Weiterbildung, diese personell breiter aufzustellen.



Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, durch die Erstellung eines Organigramms die Transparenz der Abläufe zu erhöhen.

Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt, perspektivisch eine punktuelle Einbindung des leitenden Ausschusses in die Weiterbildung (beispielsweise bei der Auswahl von Prüfern und Prüfungsfragen) zu prüfen.

- b. *Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner^b innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt^c.*

Im Weiterbildungsgang wird zwischen Leitung, der Administration, den Dozierenden, den Supervisorinnen bzw. Supervisoren sowie Selbsterfahrungstherapeutinnen bzw. -therapeuten unterschieden.

Die meisten Weiterbildnerinnen und Weiterbildner haben i.d.R. lediglich eine Funktion innerhalb der Weiterbildung inne. Bei Personen, die mehrere Funktionen wahrnehmen, wird darauf geachtet, dass Rollenkonflikte vermieden werden. So sollen insbesondere die Supervision und Selbsterfahrung nicht gleichzeitig bei derselben Person absolviert werden. Supervision und Selbsterfahrung müssen zudem bei mindestens zwei unterschiedlichen Personen absolviert werden.

Die Expertenkommission hält fest, dass es vereinzelt - in der Regel von einzelnen Weiterzubildenden selbst gewählt - vorkommt, dass eine Person mehrere Rollen innerhalb des Weiterbildungsgangs innehat. Sie stellt fest, dass dies innerhalb des Weiterbildungsgangs kritisch reflektiert wird und eine Sensibilität bezüglich schwieriger Rollenkonfusionen besteht. Die Expertenkommission unterstützt die im Selbstevaluationsbericht festgehaltenen Massnahmen zur Vermeidung von Rollenkonfusionen. Nach Einschätzung der Experten sollte die Institutsleitung keine Selbsterfahrung für Weiterzubildende anbieten und die Prüferin bzw. der Prüfer sollte nicht die Selbsterfahrung des Weiterzubildenden durchführen.

Im Hinblick auf das Rekursverfahren gibt die Expertenkommission den Hinweis, die Formulierung auf Seite 12 des Curriculums für den Weiterbildungsgang kritisch zu reflektieren. Es könnte nach Einschätzung der Experten deutlicher werden, welche Beschwerden von der Studiengangsleitung beurteilt werden (z.B. kritische Rückmeldung zum Curriculum, zu Dozierenden) und welche Entscheide bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden können.

Abschliessend kommt die Expertenkommission zur Einschätzung, dass die verschiedenen Rollen und Funktionen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner innerhalb des Weiterbildungsgangs definiert und angemessen getrennt sind.

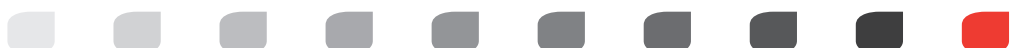
Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt, die Formulierung zum Beschwerdeverfahren auf Seite 12 des Curriculums für den Weiterbildungsgang kritisch zu reflektieren.

Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt ein Merkblatt zu erstellen, welche Rollenkonfusionen unbedingt vermieden werden müssen bzw. welche Rollenkonfusionen als

^a Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

^c So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.



schwierig einzuschätzen sind. Zudem sollte die Institutsleitung keine Selbsterfahrung für Weiterzubildende anbieten und die Prüferin bzw. der Prüfer eines Weiterzubildenden nicht auch dessen Selbsterfahrung durchführen.

Standard 2.3 – Ausstattung

- a. *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Die Weiterbildung ist kostendeckend über die Gebühren der Weiterzubildenden organisiert und verfügt über finanzielle Reserven und Rückstellungen. Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

Die Leiterin der Weiterbildung ist Professorin der Universität Zürich. Die operative Durchführung wird durch eine operative Leiterin und einen Administrationsangestellten in Teilzeit sichergestellt. Diese werden durch die Gebühren des Weiterbildungsgangs honoriert. Die operative Leiterin ist zudem mit einem gewissen Stellenanteil am Ambulatorium für kognitive Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin (AVV) angestellt. Das Ambulatorium ist das psychotherapeutische Angebot des Lehrstuhls für klinische Psychologie und Psychotherapie des Psychologischen Instituts der Universität Zürich.

Die Dozierenden und die Kleingruppensupervisorinnen und -supervisoren werden auf Stundenhonorarbasis durch den Weiterbildungsengang entlohnt. In den laufenden Kursen sind 57 Dozierende für „Wissen und Können“ und acht Supervisorinnen und Supervisoren im Kleingruppensetting aktiv. Die Therapeutinnen und Therapeuten für Selbsterfahrung im Gruppen- und Einzelsetting und Einzelsupervision werden von den Weiterzubildenden frei gewählt und die Kosten direkt mit diesen abgerechnet.

Die Weiterbildungskurse zu „Wissen und Können“ finden in zwei Kursräumen des Ambulatoriums für klinische Psychologie und Psychotherapie statt. Der Weiterbildungsengang entrichtet eine entsprechende Raummiete. Die Räume verfügen über Beamer, Flipchart und Overheadprojektor, zudem eine elektronische Anlage zum Abspielen aller gängigen Formate (DVD, DV/HDV, VHS) sowie über einen Flachbildfernseher.

Die Supervision in Grossgruppe findet in einem Kursraum mit Einwegspiegel und Beobachtungsraum statt. Darüber hinaus stehen drei kleinere Räume für Kleingruppenübungen während der Kurse oder für die Kleingruppensupervision zur Verfügung.

Das Gebäude, in dem die Weiterbildung stattfindet ist nicht mit W-LAN ausgestattet, es stehen jedoch in den Kleinräumen Anschlüsse für W-LAN zur Verfügung.

Nach Einschätzung der Expertenkommission ist die finanzielle, personelle und technische Ausstattung ziel- und qualitätsgerecht.

| |
|---------------------------|
| Der Standard ist erfüllt. |
|---------------------------|

- b. *Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.¹⁰*

Die technische Infrastruktur der genutzten Räumlichkeiten macht den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen möglich. Die technische Infrastruktur ist nach Einschätzung der Experten zeitgemäss. In den Räumlichkeiten des Ambulatoriums für klinische Psychologie und Psychotherapie findet sich eine kleine Handbibliothek; den Weiterzubildenden ist auch der

¹⁰ z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen



Zugang zur Universitätsbibliothek möglich. Über den internen Bereich der Homepage für den Weiterbildungsgang werden den Weiterzubildenden Seminarunterlagen, weitergehende Literaturhinweise etc. zur Verfügung gestellt.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung

Standard 3.1 – Grundsätze

- a. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.*

Die Weiterbildung ist kognitiv-verhaltenstherapeutisch und verhaltensmedizinisch orientiert.

Im Selbstevaluationsbericht wird dargelegt, dass die Verhaltenstherapie auf der empirischen Psychologie basiert. Die umfassenden störungsspezifischen und unspezifischen Therapieverfahren wurden aufgrund hinreichend überprüfem Störungswissen, aber auch psychologischem Änderungswissen entwickelt und durch weitere empirische Studien optimiert und weiterentwickelt. Die Verhaltenstherapie als psychotherapeutisches Behandlungsverfahren und die Verhaltensmedizin als Anwendung der Verhaltenstherapie können als empirisch sehr gut abgesichert bezeichnet werden.

Die Expertenkommission folgt den Ausführungen im Selbstevaluationsbericht und vertritt die Auffassung, dass die kognitiv-verhaltenstherapeutische Psychotherapie hinreichend wissenschaftlich begründet und empirisch gesichert ist. Sie ist bei der Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar.

Der Weiterbildungsgang vermittelt nach Einschätzung der Experten die notwendigen theoretischen Grundlagen und Basisfertigkeiten für kognitiv-verhaltenstherapeutisch ausgerichtete Psychotherapie. Im Weiterbildungsbestandteil "Wissen und Können", der aus insgesamt 53 Weiterbildungskursen besteht, werden im ersten Jahr (1. und 2. Semester) vor allem allgemeine Grundlagen der Psychotherapie, d.h. psychotherapeutische Grundkompetenzen, Diagnostik, Methoden, Fallkonzeption etc., vermittelt, wohingegen im zweiten Jahr (3. und 4. Semester) psychotherapeutische Möglichkeiten und Vorgehen bei einzelnen psychischen Störungsbildern bzw. somatischen Erkrankungen im Zentrum stehen. Neuere Entwicklungen in der Verhaltenstherapie, die sog. „dritten Welle“ fließen in den Weiterbildungsgang ein. Das dritte und vierte Jahr der Weiterbildung sind schwerpunktmässig für die Weiterbildungsbestandteile „Supervision“, „Selbsterfahrung“ und „Klinische Praxis“ vorgesehen.

Zentrales Element im Studiengang ist der Weiterbildungsbestandteil „Fallkonzeption und Fallverständnis“. Im Fallseminar wird in der Grossgruppensupervision geübt, in kurzer und verständlicher Form eigene Therapien vorzustellen. Therapieplanung, Therapieziele und das therapeutische Vorgehen sollen erklärt und didaktisch kompetent dargestellt werden. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der vorgestellten Praxisfälle wird eine breite Palette diagnostischer und therapeutischer Methoden, Techniken und Behandlungsverfahren aufgezeigt.

Die Experten vertreten abschliessend die Auffassung, dass die Weiterbildung umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können vermittelt, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.

Der Standard ist erfüllt.



b. Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.

Der therapeutische Ansatz im Weiterbildungsgang entspricht schwerpunktmässig dem kognitiv-behavioralen Modell der Psychotherapie. Dieses wird ergänzt durch neuere Entwicklungen innerhalb der kognitiven Verhaltenstherapie, der sogenannten „dritten Welle der Verhaltenstherapie“, welche Konzepte wie „Achtsamkeit“, „Akzeptanz“, „Schemata“, „Emotionsregulation“ usw. umfasst.

In § 3 der Verordnung der Philosophischen Fakultät ist festgelegt, dass das vermittelte Wissen und die Praxis wissenschaftlich fundiert sein müssen und der MAS-Studiengang akademische Lehre und Forschung mit der Praxis verbinden soll.

Die Dozentinnen und Dozenten sind ausgewiesene Experten in ihrem Fachbereich mit wissenschaftlicher Grundausbildung und kontinuierlicher Fortbildung sowie jahrelanger praktischer Erfahrung. Etwa 50 % der Dozierenden sind Dozierende an einer Universität - davon 20 % der Universität Zürich - und führen eigene aktuelle Forschungsprojekte im entsprechenden Fachgebiet durch.

Die praktischen Teile der Kurse im Bereich „Wissen und Können“ bauen auf eine theoretische Einführung auf, die auf die aktuellen Studien und Forschungstätigkeiten im entsprechenden Bereich eingeht. Konkrete Aussagen sind mit Studien zu belegen. Ein Literaturverzeichnis, bestehend aus aktuellen Büchern und Forschungsartikeln, gehört zwingend zu den jeweiligen Kursunterlagen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Absolventinnen und Absolventen machen in den Gesprächen deutlich, dass sie sich auch wegen des wissenschaftlichen Hintergrundes und des Schwerpunktes „Verhaltensmedizin“ für diese Weiterbildung entschieden haben. In den Gesprächen vor Ort demonstrierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Absolventinnen und Absolventen anschaulich die erworbene Fähigkeit, wissenschaftlich zu reflektieren. Einige Weiterzubildende durchlaufen zeitgleich ein Promotionsverfahren. Diese Personengruppe schliesst die Weiterbildung in der Regel innerhalb von fünf Jahren ab.

Die Experten gelangen abschliessend zur Einschätzung, dass die Inhalte der Weiterbildung dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet entsprechen. Die Experten sind zudem der Ansicht, dass sich die Leitung der Weiterbildung, aber auch die die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner durch eine sehr enge wissenschaftliche Anbindung auszeichnen, die auch in der Zukunft aufrechterhalten werden sollte.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.2 – Weiterbildungsteile

a. Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: „Wissen und Können“ (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.

Die „Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin“ erstreckt sich im Minimum über vier Jahre und wird berufsbegleitend angeboten. Die Weiterbildung umfasst die Weiterbildungsbestandteile Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.

Die Experten halten fest, dass die geforderten Weiterbildungsteile in den Weiterbildungsgang integriert sind und im Curriculum des Weiterbildungsgangs aufgeführt sind.

Der Standard ist erfüllt.



b. Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet¹¹:

- Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten
- Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.
- Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting
- Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting
- Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs
- Klinische Praxis¹²: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung¹³.

Die Gewichtung der Weiterbildungsteile ist im Curriculum des Weiterbildungsgangs aufgeführt.

Der Bereich „Wissen und Können“ umfasst 660 Stunden (eine Stunde ist dabei eine Einheit à 45 Minuten).

Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit umfasst mindestens 500 Stunden, sie muss durch mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle dokumentiert werden.

Die Supervision umfasst mindestens 200 Stunden, davon mindestens 50 Stunden im Einzelsetting.

Die Selbsterfahrung umfasst mindestens 100 Stunden, davon mindestens 50 Stunden im Einzelsetting.

Die klinische Praxis umfasst mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Gewichtung der geforderten Weiterbildungsteile gemäss den gesetzlichen Anforderungen erfolgt. Im Bereich „Wissen und Können“ liegt der geforderte Umfang deutlich über der gesetzlich formulierten Anforderung.

Hinsichtlich der klinischen Praxis stellt die Expertenkommission positiv fest, dass gute Vernetzungen und Beziehungen zu unterschiedlichen Kliniken und Einrichtungen in der Region vorhanden sind. In den Gesprächen mit den Weiterzubildenden wird deutlich, dass bei Vorweisen eines vorhandenen Weiterbildungsplatzes in der Regel keine Schwierigkeiten bestehen, eine geeignete Stelle für die klinische Praxis zu finden.

Hinsichtlich der Transparenz über die Gewichtung der Weiterbildungsteile empfehlen die Experten, im Curriculum zu definieren, dass die Stundenangabe eine Einheit von 45 Minuten umfasst.

| |
|---------------------------|
| Der Standard ist erfüllt. |
|---------------------------|

¹¹ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

¹² vgl. auch 3.7.a.

¹³ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.



Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt in das Curriculum den Hinweis aufzunehmen, dass der Stundenangabe im Curriculum eine Einheit von 45 Minuten hinterlegt ist.

Standard 3.3 – Wissen und Können

- a. *Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.*

Den theoretisch und empirisch fundierten Modellen des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses, die in der Weiterbildung vermittelt werden, liegen die kognitive Verhaltenstherapie und die Verhaltensmedizin zu Grunde.

Die entscheidenden Theorien und praktischen Anwendungen z.B. in Form von Manualen werden im Weiterbildungsgang nach Einschätzung der Experten vermittelt. Im Weiterbildungsgang ist eine verhaltenstherapeutische Ausrichtung erkennbar, die auch aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen einbezieht (Psychotherapieforschung, Konzepte der sog. „dritten Welle der Verhaltenstherapie“, Neuerungen in der Verhaltensmedizin).

Durch den Weiterbildungsbestandteil Fallvorstellung und Fallkonzeption wird die Umsetzung der Theorie in die praktische Anwendung explizit eingeübt. Die Experten erkennen im Weiterbildungsgang die Zielsetzung, bei den Weiterzubildenden eine verhaltenstherapeutische Identität auszubilden, die neuere Entwicklungen einbezieht. Dies wird durch die Experten positiv wahrgenommen.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:*
- *Klärung des therapeutischen Auftrags*
 - *Indikation und Therapieplanung*
 - *Diagnostik und diagnostische Verfahren*
 - *Exploration, therapeutisches Interview*
 - *Behandlungsstrategien und -techniken*
 - *Beziehungsgestaltung*
 - *Evaluation des Therapieverlaufs*

Im Selbstevaluationsbericht wird dargelegt, in welchen Seminaren und Weiterbildungsinhalten das geforderte Anwendungswissen des Standards vermittelt wird. Die Expertenkommission folgt der Analyse im Selbstevaluationsbericht und hält fest, dass Anwendungswissen zu den im Standard genannten Bereichen Bestandteile der Weiterbildung darstellen.

Der Standard ist erfüllt.

- c. *Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:*
- *Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden*
 - *Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden*
 - *Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis*
 - *Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen*



- *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung*
- *Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten*
- *Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie*
- *Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen*

Die Experten halten bei der Bewertung des Standards fest, dass die kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden sowie Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis als integraler Bestandteil in den Kursen abgebildet ist und nicht explizit im Curriculum vermittelt werden.

Die Vermittlung grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden ist in Ansätzen im Weiterbildungsgang vorhanden (z.B. über Kurse zu Mindfulness, Schematherapie auch emotionsfokussierte Methoden mit Elementen aus der Gestalttherapie).

Der „Psychotherapie mit unterschiedlichen Altersgruppen“ wird durch themenspezifische Lehrveranstaltungen im Bereich „Alter“ Rechnung getragen.

Demografische, sozio-ökonomische und kulturelle Kontexte werden sowohl in Theoriekursen, als auch insbesondere in den Fallseminariern und Supervisionen behandelt.

Die Experten vertreten die Ansicht, dass der Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten, der kritischen Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie sowie der Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen mehr Gewicht im Curriculum eingeräumt werden sollte (nicht zuletzt auch zur verbesserten Vernetzung mit anderen behandlungs- und Hilfeinstanzen). Aus ihrer Sicht ist es unablässlich, gerade vor dem Hintergrund des aktuellen Wandels auf Grundlage des PsyG vor allem die ethisch-berufsrechtlichen Themenbereiche stärker in das Curriculum zu integrieren. Zusätzlich sind die rechtlichen Grundlagen stärker im Curriculum zu verankern.

Die Expertenkommission formuliert dementsprechend in Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b) die Auflage, die Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen expliziter im Curriculum zu verankern.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Die Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen ist expliziter im Curriculum zu verankern.

Standard 3.4 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.*



Im Curriculum des Weiterbildungsgangs werden unter „Informationen zur eigenen therapeutischen Tätigkeit“ Anforderungen an die eigene therapeutische Tätigkeit festgelegt. Insgesamt sind mindestens 500 selbst durchgeführte Therapiestunden nachzuweisen, die sich auf mindestens zehn Therapien verteilen. Wünschenswert ist, mindestens eine Therapie in einem Mehrpersonensetting durchzuführen.

Im Rahmen der eigenen therapeutischen Tätigkeit sind zehn Fallberichte mit ausführlicher Diagnostik, der Fallkonzeption, einem Therapieplan, Beschreibung des Therapieverlaufs und der Ergebnisevaluation zu erstellen. Die von der Supervisorin bzw. dem Supervisor begleiteten und begutachteten Fallberichte sind Bestandteil der Abschlussprüfung. In den Fallberichten muss sich dabei das störungsspezifische Wissen abbilden und entsprechende Referenzliteratur genannt werden.

Die Breite des Erfahrungswissens wird in den geforderten zehn Fallberichten nachgewiesen, wobei seitens des Weiterbildungsgangs die Regel besteht, dass sich nicht mehr als zwei Fallberichte auf das gleiche Störungsbild beziehen.

Die Experten begrüßen, dass im Weiterbildungsgang auf eine hinreichend praktische psychotherapeutische Erfahrung geachtet und entsprechende Vorschriften hierzu formuliert sind. Die Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit ist im Gruppensetting (100 Einheiten) und im Einzelsetting (50 Einheiten) gewährleistet.

Die Experten unterstützen die im Selbstevaluationsbericht dargelegte Optimierungsmassnahme, im Curriculum die Anforderung zu ergänzen, dass Erfahrung mit Patienten verschiedener Störungs- und Krankheitsbildern im Weiterbildungsgang vorausgesetzt wird.

| |
|---------------------------|
| Der Standard ist erfüllt. |
|---------------------------|

Standard 3.5 – Supervision

- a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.*

Die Anforderungen an die Supervision sind ebenfalls im Curriculum geregelt. Insgesamt sind 200 Supervisionsstunden vorgesehen, davon 50 Stunden Einzelsupervision, 110 Stunden Kleingruppensupervision und 40 Stunden Grossgruppensupervision (letztere à 90 Minuten). Zu Beginn der eigenen therapeutischen Arbeit sollte die Begleitung in Form von Supervision intensiv sein, sie kann später in etwas grösseren zeitlichen Abständen stattfinden. Ein definiertes Verhältnis von Behandlungsstunden zu Supervisionsstunden wird im Weiterbildungsgang nicht vorgegeben.

Die Kleingruppensupervision sollte bei drei verschiedenen Supervisorinnen bzw. Supervisoren absolviert werden. Gruppensupervision in Kleingruppe und Grossgruppe = Fallseminare werden von den Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs organisiert. Den Weiterzubildenden wird spätestens ab dem zweiten Weiterbildungsjahr eine ausreichende Zahl an Supervisionsgruppen bei anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren angeboten. Die Einzelsupervision kann bei anerkannten Supervisorinnen bzw. Supervisoren durchgeführt werden und ist durch die Weiterzubildenden eigenständig zu organisieren.

Die Supervision erfolgt an Hand von Video- oder Tonaufnahmen der Therapiesitzungen.

Die speziellen Inhalte der Grossgruppensupervision (sog. Fallseminare) werden im Curriculum festgelegt. Für die Fallseminare sind maximal 14 Teilnehmende vorgesehen.



Im beruflichen Alltag, insbesondere in Institutionen, werden Psychotherapeutinnen und -therapeuten häufig mit der Aufgabe konfrontiert, eine Therapie als Fallbeispiel vorzustellen. Entsprechend der im Weiterbildungsbaustein „Therapeutisches Basiswissen“ vermittelten Inhalte zur Erstellung von Fallkonzeptionen wird in der Grossgruppensupervision geübt, in kurzer und verständlicher Form eigene Therapien vorzustellen, Therapieplanung, Therapieziele und das therapeutische Vorgehen zu erklären und didaktisch kompetent darzustellen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der vorgestellten Praxisfälle wird eine breite Palette diagnostischer und therapeutischer Methoden, Techniken und Behandlungsverfahren aufgezeigt. In der Gruppe werden die jeweiligen Strategien kritisch reflektiert und gemeinsam Lösungen für Fragen oder schwierige Therapiesituationen gesucht“. Im Fallseminar muss jeder Weiterzubildende zwei Fälle mündlich präsentieren.

In ihrer Analyse betrachten die Experten den Standard als erfüllt. Die durch den Weiterbildungsang anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren haben Kenntnis über die Inhalte der Weiterbildung und insbesondere über die Anforderung an Therapieplanung und Fallkonzeption. Dies ermöglicht nach Einschätzung der Experten eine gute Verknüpfung zwischen den Weiterbildungsbestandteilen „Wissen und Können“ und „Supervision“.

| |
|---------------------------|
| Der Standard ist erfüllt. |
|---------------------------|

Standard 3.6 – Selbsterfahrung

- a. *Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

Die Anforderungen an die Selbsterfahrung sind ebenfalls im Curriculum beschrieben. Es sind mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung zu absolvieren, davon mindestens 50 Stunden im Einzelsetting. Es sollen mindestens 50 Einheiten bei einer Selbsterfahrungstherapeutin bzw. -therapeuten mit kognitiv-verhaltenstherapeutischem Hintergrund absolviert werden, der die Anforderungen für eine selbständige Berufsausübung als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut erfüllt und über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügt.

Die Ziele der Selbsterfahrung werden im Einführungsseminar der Weiterbildung erläutert, reflektiert und schriftlich abgegeben, aber sind bislang jedoch nicht explizit auf curricularer Ebene festgehalten. Die Experten empfehlen, dies entsprechend zu ergänzen (vgl. Empfehlung 2).

| |
|-------------------------------------|
| Der Standard ist teilweise erfüllt. |
|-------------------------------------|

Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt, die Ziele der Selbsterfahrung auszuformulieren und im Curriculum zu publizieren (vgl. Empfehlung 2).

Standard 3.7 – Klinische Praxis

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-*



*psychiatrischen Versorgung erworben wird.*¹⁴

Eine zweijährige (zu 100 %) klinische Tätigkeit, wovon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erfolgen soll, ist integrativer Bestandteil der Weiterbildung.

Die Weiterbildungsleitung macht deutlich, dass bereits beim persönlichen Vorstellungsgespräch zwischen den Weiterzubildenden und der Studienleitung eine Anstellung oder mindestens realistische Aussicht auf eine Anstellung im klinischen Bereich als ein Aufnahmekriterium gilt.

Ferner besteht ab dem zweiten Weiterbildungsjahr die Möglichkeit der Übernahme von Patienten am lehrstuhleigenen (Weiterbildungs-)Ambulatorium für kognitive Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin (AVV) des Psychotherapeutischen Zentrums der Universität Zürich. In diesem Rahmen wird darauf geachtet, dass genügend Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern gesammelt werden können. Eine Tätigkeit am Ambulatorium kann auch von denjenigen Weiterzubildenden genutzt werden, die Erfahrung mit unterschiedlichen Störungsbildern zu ergänzen, falls das Spektrum der unterschiedlichen Störungsbilder bei der klinischen Tätigkeit nicht ausreichend ist.

Die Weiterbildung kann erst bei entsprechendem Nachweis (Arbeitszeugnisse, bzw. -bestätigungen) abgeschlossen werden.

Im Gespräch mit den Arbeitgebern wird für die Experten erkennbar, dass der Weiterbildungsangang sowohl regional, als auch überregional sehr gut vernetzt ist und bei potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach deren Aussagen einen sehr guten Ruf als renommiertes Weiterbildungsinstitut genießt. Weiterbildungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer werden nach Aussagen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gerne eingestellt. Sie gelten als gut strukturiert, auch bezogen auf die Fallkonzeptionen, die Erstellung der Berichte und die Aktenführung. Sie sind in der Lage, individuell auf die Patientinnen und Patienten einzugehen und verfügen über einen umfassenden und strukturierten, „nicht nur störungsspezifischen“ Blick. Die Kombination von Erkenntnissen der allgemeinen Psychotherapieforschung und störungsspezifisches Vorgehen wird seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geschätzt. Die Weiterzubildenden verfügen nach deren Einschätzung über evidenzbasiertes Wissen auf aktuellem Stand.

Die Experten sind der Ansicht, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwerben.

| |
|---------------------------|
| Der Standard ist erfüllt. |
|---------------------------|

Prüfbereich 4 – Weiterzubildende

Standard 4.1 – Beurteilungssystem

- a. *Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.*

Zu Beginn und nach einem Jahr der Weiterbildung erfolgt ein Goal-Attainment Scaling (GAS) durch die Weiterzubildenden zur Definition und Überprüfung eigener Weiterbildungsziele, die mit der Studienleitung reflektiert werden.

¹⁴ vgl. 3.2.b



Die Dozierenden der Theoriekurse füllen jeweils einen Feedbackbogen über die Teilnehmergruppe insgesamt aus mit Rückmeldungen zu den Punkten „Wissensstand“, „psychotherapeutischem Verständnis“, „Motivation“, „aktiver Teilnahme an Diskussionen“, „Mitarbeit in Kleingruppen“ und „Einbringen eigener Fälle“.

Der Weiterbildungsteil "Wissen und Können" wird am Ende des zweiten Weiterbildungsjahres mit einer schriftlichen Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung umfasst 16 Fragen, von denen 12 ausgewählt und beantwortet werden müssen. Darüber hinaus sind zwei fallspezifische Fragen zu beantworten. Die „Wissensfragen“ werden von den Dozierenden der Weiterbildungskurse eingebracht, die Auswahl der konkreten 16 Fragen erfolgt durch die Weiterbildungsleitung.

Die zwei fallspezifischen Fragen werden von der Weiterbildungsleitung gestellt. Die Zwischenprüfung wird benotet, und es erfolgt zusätzlich ein mündliches Feedback durch die Weiterbildungsleitung.

Jeder Weiterzubildende muss zwei Fälle im Fallseminar vorstellen mit Rückmeldung der Fallseminarleitung.

In den Supervisionen werden regelmässig Therapievideos analysiert und , diskutiert, um die weitere Therapie, aber auch für die Entwicklung der Weiterzubildenden abzuleiten.

Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen den Kleingruppensupervisoren, die auf Honorarbasis von der Weiterbildung angestellt sind, und der Studienleitung statt.

Im Laufe des dritten Weiterbildungsjahres findet jeweils ein persönliches Standortgespräch zwischen jedem Weiterzubildenden und der Studienleitung statt.

Die Experten sind der Ansicht, dass über verschiedene Prozesse und Gefässe den Anforderungen des Standards Rechnung getragen wird und die Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt werden.

Die Experten diskutieren, inwiefern die Auswahl der Prüfungsfragen für den Weiterbildungsbestandteil "Wissen und Können" und ggf. auch mündliche Prüfungen unter Einbezug von externen Personen breiter aufgestellt werden könnte (z.B. durch ein Dreier-Gremium). Die Experten geben die Anregung, diese Möglichkeit im Sinne der Qualitätssicherung zu prüfen.

| |
|---------------------------|
| Der Standard ist erfüllt. |
|---------------------------|

Empfehlung 10: Die Expertenkommission empfiehlt zu überprüfen, inwiefern beim (Zwischen-) Prüfungsgeschehen für den Weiterbildungsbestandteil "Wissen und Können" weitere Personen involviert werden können.

- b. Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.*

Um zur Schlussprüfung zugelassen zu werden, müssen alle Weiterbildungsteile absolviert sein und die entsprechenden Bestätigungen, sowie 10 begutachtete Fallberichte bei der Studienleitung eingereicht werden.

Die mündliche Schlussprüfung dauert 60 Minuten und basiert auf zwei schriftlichen Fallberichten. Es wird das diagnostische und therapeutische Vorgehen vorgestellt und gemeinsam mit der Studienleitung und einer Supervisorin der Weiterbildung diskutiert. Neben der Prüfung der fachlichen Kompetenz soll mit diesem Gespräch auch eine abschliessende



Reflexion der eigenen therapeutischen Tätigkeit erfolgen. Die Anforderungen an die Prüfungen sind in der „Wegleitung“ beschrieben, die im internen Bereich des Weiterbildungsgangs veröffentlicht ist.

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Weiterbildungsbausteine einschliesslich der Zwischen- und Schlussprüfung wird von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich der Titel „Master of Advanced Studies in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin“ verliehen.

Die Experten betrachten den Standard als erfüllt an.

| |
|---------------------------|
| Der Standard ist erfüllt. |
|---------------------------|

Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

- a. *Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.*

Im Weiterbildungsbestandteil „Wissen und Können“ wird für jeden absolvierten Kurs eine Bestätigung für die Weiterzubildenden ausgestellt. Nach Abschluss des Teil „Wissen und Können „und bestandener Zwischenprüfung wird auf Verlangen eine Abschlussbestätigung über diesen Teil ausgestellt.

Im Weiterbildungsbestandteil „Supervision im Gruppensetting“ werden die Fallseminare und Gruppensupervisionen auf standardisierten Unterschriftenbogen durch die Fallseminarleiterin, bzw. den Supervisor bestätigt. Die Weiterzubildenden können auf Verlangen jederzeit eine ausformulierte Bestätigung über den jeweils aktuellen Stand der erbrachten Anteile erhalten.

Auf Wunsch wird den Weiterzubildenden eine Bestätigung über nachgewiesene absolvierte Selbsterfahrungseinheiten und Supervisionen im Einzelsetting ausgestellt.

Durch die grundsätzliche und kontinuierliche Bescheinigung in allen Teilbereichen ist es der Weiterbildungsadministration jederzeit möglich, eine Bescheinigung für individuelle Bedürfnisse von Weiterzubildenden (z.B. Bewerbung, Antrag für Arbeit in delegierter Psychotherapie) auszustellen.

Die Experten sehen die Anforderungen des Standards als erfüllt an.

| |
|---------------------------|
| Der Standard ist erfüllt. |
|---------------------------|

Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung

- a. *Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.*

Mittels Intranet werden den Weiterzubildenden relevante Aspekte der Weiterbildung, wichtige Informationen zur Weiterbildung bis hin zu Seminarunterlagen und weitergehenden Literaturangaben zugänglich gemacht.

Die Mitarbeitenden der Administration stehen den Weiterzubildenden für organisatorische Belange an den Weiterbildungstagen persönlich zur Verfügung. Die Studienleitung ist wenn möglich regelmässig an den Seminartagen vor Ort und pflegt einen regelmässigen Austausch mit den Weiterzubildenden.

Positiv eingeschätzt wird durch die Expertenkommission das Element des Goal-Attainment Scaling (GAS) durch die Weiterzubildenden, das der Definition und Überprüfung eigener Weiterbildungsziele dient. Das Instrument wird im Gespräch durch die Weiterzubildenden als



besonders wertvoll eingeschätzt.

Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden ist nach Einschätzung der Experten während der gesamten Weiterbildung vollumfänglich gegeben. Die Experten bewerten die enge und persönliche Unterstützung und die Beratung als eine Stärke des Weiterbildungsgangs, die es auch zukünftig aufrechtzuerhalten gilt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.*

Unter den gegebenen Bedingungen der Schweiz, dass das Weiterbildungsinstitut nicht zur Bereitstellung von Praxisplätzen verpflichtet ist, erachten die Experten die getroffenen Massnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten durch die Leitung des Weiterbildungsgangs als gegeben. Vorhandene Kooperationsbeziehungen zu Kliniken und Einrichtungen der psychotherapeutischen Versorgung innerhalb und ausserhalb der Universität wurden deutlich. Positiv hervorgehoben wird zudem die Möglichkeit, einen Teil der klinischen Praxis am lehrstuhleigenen (Weiterbildungs-)Ambulatorium für kognitive Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin (AVV) zu absolvieren.

Die Experten betrachten den Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 5.1 – Auswahl

- a. Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.*

Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind im Curriculum unter "Wer sind unsere Lehrbeauftragten" sowie in der Verordnung in § 8 geregelt. Die Dozierenden der Weiterbildung verfügen über einen Hochschulabschluss und sind ausgewiesene Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der kognitiven Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin.

Die Supervisorinnen bzw. Supervisoren müssen von der Weiterbildungsleitung anerkannt sein. Sie verfügen über einen Fachtitel für Psychotherapie (oder einen entsprechenden ausländischen Fachtitel) oder Facharzttitel Psychiatrie FMH (oder einen entsprechenden ausländischen Fachtitel) sowie über eine fünfjährige Berufserfahrung im Fachgebiet. Sie haben zudem Kenntnis über die Inhalte der Weiterbildung.

Anerkannte Selbsterfahrungstherapeutinnen bzw. -therapeuten müssen neben einem Fachtitel für Psychotherapie oder über einen Facharzttitel Psychiatrie FMH auch eine fünfjährige Berufserfahrung im Fachgebiet vorweisen.

Die Auswahl der Weiterbildnerinnen bzw. Weiterbildner und die Auftragserteilung obliegen der Studienleitung. Dies ist in der Verordnung für den Weiterbildungsgang unter § 7a geregelt.

Die Experten betrachten den Standard als erfüllt. Sie geben die Anregung, bei der Auswahl der Dozierenden den Beirat oder den leitenden Ausschuss zukünftig stärker formal mit einzubeziehen. Die Anforderungen an die Selbsterfahrungstherapeutinnen bzw. Selbsterfahrungstherapeuten könnten zudem in das Curriculum aufgenommen werden. Diese Anforderungen sind bislang lediglich in der internen Wegleitung für den Weiterbildungsgang veröffentlicht.



Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

- a. *Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.*

Die Dozierenden verfügen über einen akademischen Hochschulabschluss in Psychologie und/oder Medizin sowie eine abgeschlossene postgraduale Weiterbildung in ihrem Fachgebiet. In der Regel werden eine akademische Qualifikation auf der Stufe Habilitation bzw. Publikationen im entsprechenden Fachgebiet erwartet. In den aktuellen Jahrgängen unterrichten insgesamt 57 Dozierende den Bereich „Wissen und Können“.

Aus Sicht der Expertengruppe ist die Qualifikation der Dozierenden gewährleistet. In den Gesprächen erlebte die Expertenkommission die Weiterbilderinnen und Weiterbildner als fachlich kompetent und engagiert. Eine hohe Identifikation mit dem Institut und den Zielen der Weiterbildung war deutlich spürbar.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

- a. *Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte¹⁵ Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.*

Wie bereits unter Standard 5.1 aufgeführt, verfügen die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie oder einen Facharzttitel Psychiatrie FMH sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung.

Im Weiterbildungsgang sind acht Personen für Supervisionen im Kleingruppensetting tätig (drei Supervisorinnen sind gleichzeitig Dozierende im Weiterbildungsgang). Die Supervision im Kleingruppensetting wird durch die Weiterbildungsleitung organisiert. Die meisten Supervisorinnen und Supervisoren im Weiterbildungsgang haben bereits oder absolvieren das Curriculum zum Diploma of Advanced Studies (DAS) in kognitiv-verhaltenstherapeutischer Supervision an der Universität Zürich.

Für die Selbsterfahrung gibt es die Vorgabe, dass mindestens 50 Einheiten bei einer Selbsterfahrungstherapeutin bzw. einem Selbsterfahrungstherapeuten mit kognitiv-verhaltenstherapeutischem Hintergrund gewählt werden, um hinreichend Selbsterfahrung in der „eigenen“ Therapierichtung zu erlangen. Diese Vorgabe ist in der Wegleitung im internen Bereich der Homepage veröffentlicht.

Im internen Bereich der Homepage können Listen mit anerkannten Personen für die Selbsterfahrung und die Supervision eingesehen werden.

¹⁵ Abschluss einer (provisorisch oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie, anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (Art. 9) oder eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz MedBG.



Die Experten betrachten den Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.4 – Fortbildung

- a. *Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.*

Alle Weiterbildnerinnen und Weiterbildner verfügen über einen Fachtitel in Psychotherapie bzw. über einen Facharzttitel und gehören somit einem Fachverband an, der von seinen Mitgliedern die regelmässige Teilnahme an Fortbildungen verlangt. Dadurch erübrigt sich nach Einschätzung der Antragstellerin die Prüfung und Dokumentation der Fortbildungen durch das Institut. Der überwiegende Anteil der Dozierenden im Bereich „Wissen und Können“ gehört einer Universität oder Hochschule an und ist somit zur fachlichen Weiterbildung verpflichtet. Auch für die im Weiterbildungsstudiengang eingesetzten Weiterbildnerinnen und Weiterbildner aus Deutschland gelten entsprechende berufsrechtliche Regeln.

Diese Einschätzung des Instituts ist für die Expertenkommission grundsätzlich nachvollziehbar. Um den Anforderungen des Standards vollständig gerecht zu werden, empfiehlt die Expertenkommission, die Verträge mit den Weiterbildnerinnen und Weiterbildner um eine schriftliche Selbstverpflichtung zur regelmässigen Fortbildung in ihrem Fachgebiet zu ergänzen. Die Experten formulieren in Kapitel 3.2, Akkreditierungskriterium b) die Auflage, dass die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner als Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln ist.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner als Selbstverpflichtung ist vertraglich zu regeln.

Standard 5.5 – Beurteilung

- a. *Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.*

Die Evaluierung der Dozierenden erfolgt mittels eines Fragebogens durch die Weiterzubildenden nach Abschluss der Kurse. Das Ergebnis wird zum Durchschnitt aller Kurse eines Jahrgangs gesetzt und schriftlich den Dozierenden zurückgemeldet. Bei Bedarf findet ein mündliches Feedbackgespräch mit der Studienleitung statt, die auch für die Umsetzung der notwendigen Massnahmen verantwortlich ist.

Die Supervisorinnen bzw. Supervisoren wurden bislang nach Aussage der Weiterbildungsleitung zu Beginn der Weiterbildung regelmässig mittels eines Fragebogens evaluiert. In der Zwischenzeit wird vermehrt auf mündliches Feedback gesetzt, die die regelmässige Abgabe des Fragebogens zunehmend in den Hintergrund drängt.

Die Selbsterfahrungstherapeutinnen bzw. Selbsterfahrungstherapeuten werden derzeit nicht systematisch evaluiert. Das Institut argumentiert, dass es sich hierbei um einen sensiblen Bereich handelt.

Die Experten sehen es als gegeben an, dass die Dozierenden aus dem Bereich „Wissen und Können“ regelmässig evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt werden. Nachvollziehbar ist zudem, dass bei der Kleinheit der einzelnen Kohorten die systematische Evaluierung der Supervisorinnen bzw. Supervisoren in den Hintergrund gerückt ist. Diese gilt es



nach Ansicht der Experten wieder regelhafter einzusetzen, insbesondere bei der Einzelsupervision, da diese Personen nicht eng an die Weiterbildung angebunden sind. Nachvollziehbar ist für die Experten teilweise auch die Argumentation der Weiterbildungsleitung, die Selbsterfahrung nicht zu evaluieren.

Die Experten empfehlen dem Institut zu prüfen, welche Möglichkeiten der Evaluation jenseits bisheriger Praxis zur Identifizierung von Verbesserungsmassnahmen hier infrage kommen. Sie motivieren den Weiterbildungsgang, ggf. auch im Austausch mit anderen Anbietern, hier eine angemessene Methode bzw. ein Instrument zu entwickeln.

Der Standard teilweise erfüllt.

Empfehlung 11: Die Expertenkommission empfiehlt, eine angemessene Methode bzw. ein Instrument zur Evaluierung der Selbsterfahrung entwickeln.

Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation

Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem

- a. *Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.*

Als universitäre Weiterbildung ist die Qualitätssicherung und Evaluation ein besonders wichtiges Anliegen der Studiengangsleitung. Für die Qualitätssicherung ist gemäss § 7 Punkt n. der Verordnung die Studienleitung zuständig. Die konkreten Massnahmen sind im Curriculum unter „Evaluation der Weiterbildung“ festgehalten. Genannt werden hier folgende Massnahmen:

„Alle Weiterbildungsbausteine werden durch die Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Einheit bewertet.

Zu Beginn und am Ende der Weiterbildung erfolgt ein Goal-Attainment Scaling durch die Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

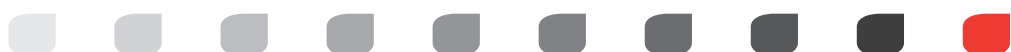
Die Weiterbildungsinhalte werden mit den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates regelmässig erörtert.

Patientenbezogene Diagnostik und Interventionen werden im Rahmen begleitender Forschungsprojekte evaluiert“.

Nach dem ersten Weiterbildungsjahr wird in einer gemeinsamen Sitzung zudem ein mündliches Feedback der Weiterzubildenden durch die Studienleitung eingeholt. Die Auswertung der schriftlichen Evaluationsergebnisse erfolgt durch die Administration des Weiterbildungsgangs.

Neben den Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern füllen auch die Weiterbilderinnen und Weiterbilder im Bereich „Wissen und Können“ nach Abschluss des Kurses einen standardisierten Evaluationsbogen aus und evaluieren zum einen die Weiterbildungsgruppe, zum anderen die Studiengangsleitung als Weiterbildungsanbieter. Es finden regelmässige Sitzungen mit der Studiengangsleitung und den Weiterbildungssupervisorinnen bzw. -supervisoren statt.

Nach Ansicht der Experten ist die Qualitätskultur im Weiterbildungsgang spürbar. In dem relativen kleinen Weiterbildungsgang lassen sich Veränderungsmassnahmen auf der operativen Ebene zügig und unkompliziert umsetzen. Nach Einschätzung der Experten wird der Standard als erfüllt betrachtet. Eine Optimierungsmassnahme könnte dabei darstellen, die Eckpunkte des Systems zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs noch transparenter zu regeln und zu dokumentieren. Dazu gehören z.B. die verbindliche Regelung, was, wann und wie häufig evaluiert wird, welche quantitativen (Fragebögen) oder qualitativen



(z.B. Feedbacksitzungen) Instrumente eingesetzt, wie die Ergebnisse aufbereitet und dokumentiert und wie Massnahmen abgeleitet und dokumentiert werden. Eine jährliche bzw. zweijährliche Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse mit Rücklaufquoten und abgeleiteten Massnahmen könnte einen guten Überblick über die Qualität und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs liefern. Dieser Bericht könnte nach Ansicht der Experten zudem mit dem Beirat oder dem leitenden Ausschuss diskutiert werden, um einen externen Blick auf die Qualität des Weiterbildungsgangs zu gewährleisten.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 12: Die Expertenkommission empfiehlt das Qualitätssicherungsverfahren bezogen auf Weiterbildungsgang noch differenzierter und transparenter darzustellen und in einem periodischen Bericht zu dokumentieren.

- b. Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.*

Die Weiterzubildenden sowie die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen, indem die Anregungen aus den Kursevaluationen (Weiterbildungsteilnehmer und Dozenten), den Feedbackrunden mit den Weiterbildungsgruppen und aus den Gesprächsrunden mit den Supervisorinnen und Supervisoren aufgenommen und ggf. umgesetzt werden.

Rückmeldungen zum Weiterbildungsgang von Personen, die in Einzelsupervision bzw. Einzelselbsterfahrung tätig sind, sind aufgrund ihrer loseren Anbindung an den Weiterbildungsgang für die Experten nachvollziehbar nicht vorgesehen. Für alle Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer besteht jedoch die Möglichkeit, mit der Weiterbildungsleitung ein direktes Gespräch durchzuführen.

Nach Ansicht der Experten werden die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner systematisch in die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 6.2 – Evaluation

- a. Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.*

Alle Kurse werden evaluiert und die Ergebnisse der Evaluation an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zurück gemeldet. Auch die Organisation und Infrastruktur wird systematisch durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner bewertet. Statistische Daten, wie die Quote der Weiterbildungsabschlüsse werden ebenfalls als Indikatoren für die Qualität der Weiterbildung herangezogen. Aus den Ergebnissen der Evaluationen auf den unterschiedlichen Ebenen werden Massnahmen abgeleitet.

Die Experten stellen fest, dass durch die durchgeführten Massnahmen der Weiterbildungsgang bzw. einzelne Bestandteile periodisch evaluiert werden. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet. Die Experten empfehlen, den Weiterbildungsgang als Ganzes periodisch, z.B. alle vier Jahre rückblickend zu evaluieren, auch im Hinblick auf die Praxisrelevanz der Weiterbildung. Dies würde nach Einschätzung der Experten die derzeit noch nicht vorhandene Einbindung der Absolvierenden in das Qualitätssicherungssystem gewährleisten.



Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 13: Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterbildungsgang als Ganzes periodisch, z.B. alle vier Jahre rückblickend zu evaluieren.

- b. Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.*

Unter Berücksichtigung der getätigten Ausführungen unter Standard 6.1 und 6.2 halten die Experten fest, dass die Evaluation die Befragung der Weiterzubildenden sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner beinhaltet. Zur Erfüllung des geforderten Standards muss die Einbindung der Absolventinnen und Absolventen in die Befragung integriert werden. Die Experten verweisen auf die gegebene Empfehlung unter Standard 6.2.a und formulieren darüber hinaus unter Kapitel 3.2, Akkreditierungskriterium b) die Auflage, dass die systematische Einbindung der Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren ist (Auflage 3).

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 3: Die systematische Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form ist in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren.

3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

- a. Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Der Weiterbildungsgang steht unter Gesamtverantwortung der Universität Zürich, Philosophische Fakultät. Dies ist in Verordnungen und Reglementen geregelt. Die Studienleitung des Weiterbildungsgangs ist für die strategische Ausrichtung sowie die wissenschaftliche Fundierung verantwortlich.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b. Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Das Weiterbildungsprogramm „Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin“ erfüllt die Mehrheit der Qualitätsstandards für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in „Psychotherapie“: 29 sind gänzlich erfüllt, sechs Standards sind teilweise erfüllt. Kein Standard ist nicht erfüllt.

Die Experten gewannen insgesamt einen sehr guten Eindruck der Weiterbildung, die nach ihrer Einschätzung ein überzeugendes Angebot darstellt. Der Weiterbildungsgang wird von der Philosophischen Fakultät unterstützt und als ein Aushängeschild der Fakultät wahrgenommen. Die Experten unterstützen die langfristige Sicherstellung der personellen Ressourcen für den Weiterbildungsgang durch die Philosophische Fakultät der Universität Zürich.

Nach Einschätzung der Expertenkommission ist der Weiterbildungsgang insgesamt so gestaltet, dass er den Weiterzubildenden ermöglicht, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen. Einige Punkte wurden diskutiert – sie spiegeln sich in den wenigen formulierten Empfehlungen und Auflagen wider, die insbesondere die nachhaltige Sicherung der bereits hohen Qualität unterstützen sollen.



Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Die Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen ist expliziter im Curriculum zu verankern.

Auflage 2: Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner als Selbstverpflichtung ist vertraglich zu regeln.

Auflage 3: Die systematische Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form ist in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren.

c. Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.

Die Zulassung zur Weiterbildung erfordert einen Hochschulabschluss (Universität oder Fachhochschule) auf Master- oder Lizentiatsstufe in Psychologie und den Nachweis von genügend Studienleistungen in klinischer Psychologie und Psychopathologie (vgl. in diesem Zusammenhang Empfehlung 3). Inhaltlich werden die in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Weiterbildung dauert mindestens vier Jahre und die Gesamtkosten betragen zwischen 45.644 CHF und 46.044 CHF.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt

d. Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.

Die Weiterzubildenden werden regelmässig und in angemessener Weise bezüglich ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten beurteilt. Der Weiterbildungsbestandteil „Wissen und Können“ wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Die spezifischen Fähigkeiten, sozialen und Fachkompetenzen werden regelmässig und durch verschiedene Weiterbildnerinnen und Weiterbildner über schriftliche und mündliche Feedbacks beurteilt.

In den Fallseminaren muss jeder Weiterzubildende zwei eigene Fälle präsentieren. In einer schriftlichen Abschlussarbeit (10 Fallberichte abgeschlossener Therapien), sowie einer mündlichen Prüfung wird eine abschliessende Gesamtbeurteilung vorgenommen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e. Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.

Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl theoretisches Wissen als auch deren praktische Anwendung. Die Weiterbildung vermittelt ein breites „Wissen und Können“, wobei grossen Wert auf eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis gelegt wird, sowohl in den Kursen wie auch in der Supervision.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f. Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.

Die Weiterzubildenden werden in allen Bereichen des Weiterbildungsgangs miteinbezogen. Sie übernehmen Verantwortung u. a. in Weiterbildungsgruppen, in der Selbsterfahrung und



Supervision.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- g. Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Die Philosophische Fakultät als Teil der Universität Zürich untersteht dem Universitätsgesetz (UniG vom 15.3.1998). Die Beschwerdemöglichkeiten und der Rechtsweg sind im 7. Teil des UniG unter § 46 beschrieben. Zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen. Wie im Organigramm der Universität Zürich (Organisations- und Leitungsstruktur der Universität) ersichtlich, handelt es sich dabei um eine unabhängige Beschwerdeinstanz. Die Entscheide der Rekurskommission können an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich weitergereicht werden.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

3.3 Stärken-/Schwächenprofil der Postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin

Stärken:

- + hohe Qualität der Weiterbildung,
- + hohes Engagement aller Beteiligten erkennbar,
- + sehr positive Rückmeldung seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
- + sehr positive Rückmeldung seitens der Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- + Gruppengrösse (15 TN) wird von allen Beteiligten geschätzt,
- + breite verhaltenstherapeutische Basis der Weiterbildung und die Einbeziehung von Konzepten der sog. „dritten Welle der Verhaltenstherapie“,
- + Wissenschaftliche Anbindung der Weiterbildung an die Universität Zürich.

Schwächen:

Eklatante Schwächen des Weiterbildungsgangs konnte die Expertenkommission nicht erkennen. Die Optimierungsvorschläge und Empfehlungen beziehen sich auf unterschiedliche Aspekte der Weiterbildung (z.B. auf die Integration weiterer Inhalte, die Ziele der Selbsterfahrung oder das Qualitätssicherungssystem) und sind im Bericht erläutert.

Insbesondere identifiziert die Expertenkommission die stärkere Einbindung externer Gremien, wie beispielsweise den Beirat oder den leitenden Ausschuss, in unterschiedliche Abläufe des Weiterbildungsgangs als ein mögliches Optimierungspotential.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der Universität Zürich, Philosophische Fakultät

Die Stellungnahme der Universität Zürich, Psychologische Fakultät ist fristgerecht eingegangen.



4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme Universität Zürich, Philosophische Fakultät

Die Expertenkommission hat die Stellungnahme der Universität Zürich, Philosophische Fakultät zur Kenntnis genommen hat und begrüsst, dass die Universität die empfohlenen Auflagen umsetzen wird. Sie ist davon überzeugt, dass die Umsetzung in der gesetzten Frist erfolgen kann. Weiter wird begrüsst, dass die Empfehlungen der Expertenkommission innerhalb der Universität diskutiert und nach Möglichkeit ebenfalls umgesetzt werden.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes der Universität Zürich, Philosophische Fakultät, und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsgang in in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin

mit drei Auflagen zu akkreditieren.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von einem Jahr erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.



6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

| Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie | | | | |
|---|-----------|-------------------|---------------|---|
| Fremdevaluation der Postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin, Universität Zürich | | | | |
| Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b. | Erfüllung | | | Empfehlung(en) |
| | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | |
| Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung. | | | | |
| Prüfbereich 1 | | | | |
| Leitbild und Ziele | | | | |
| 1.1 Leitbild | a. | | X | Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, ein konkretes Leitbild für den Weiterbildungsgang zu entwickeln und auf der Internetseite des Weiterbildungsgangs zu veröffentlichen. |
| | b. | X | | |
| 1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs | a. | X | | |
| | b. | X | | Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, die konkreten Lernziele für die Selbsterfahrung im Curriculum zu ergänzen und eine Übersicht über die Lerninhalte, Lehr- und Lernformen sowie Lernziele der einzelnen Module zu erstellen und zu publizieren. |
| Prüfbereich 2 | | | | |
| Rahmenbedingungen der Weiterbildung | | | | |
| 2.1 Zulassung, Dauer und Kosten | a. | X | | Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt bei einer anstehenden Überarbeitung der Vorordnung für den MAS-Abschluss die Zulassungsvoraussetzungen um den geforderten äquivalenten Umfang in klinischer Psychologie und Psychopathologie zu ergänzen. |
| | b. | X | | |
| 2.2 Organisation | a. | X | | Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, durch die Erstellung eines Organigramms die Transparenz der Abläufe zu erhöhen. Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt, perspektivisch eine punktuelle Einbindung des leitenden Ausschusses in die Weiterbildung (beispielsweise bei der Auswahl von Prüfern und Prüfungsfragen) zu prüfen. |
| | b. | X | | Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt, die Formulierung zum Beschwerdeverfahren auf Seite 12 des Curriculums für den Weiterbildungsgang kritisch zu reflektieren. Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt ein Merkblatt zu erstellen, welche Rollenkonfusionen unbedingt vermieden werden müssen bzw. welche Rollenkonfusionen als schwierig einzuschätzen sind. Zudem sollte die Institutsleitung keine Selbsterfahrung für Weiterzubildende anbieten und die Prüferin bzw. der Prüfer eines Weiterzubildenden nicht auch dessen Selbsterfahrung durchführen. |
| 2.3 Ausstattung | a. | X | | |



| Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie | | | | |
|---|-----------|-------------------|---------------|---|
| Fremdevaluation der Postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin, Universität Zürich | | | | |
| Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b. | Erfüllung | | | Empfehlung(en) |
| | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | |
| Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung. | | | | |
| | b. | X | | |
| Prüfbereich 3 Inhalte der Weiterbildung | | | | |
| 3.1 Grundsätze | a. | X | | |
| | b. | X | | |
| 3.2 Weiterbildungsteile | a. | X | | |
| | b. | X | | Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt in das Curriculum den Hinweis aufzunehmen, dass der Stundenangabe im Curriculum eine Einheit von 45 Minuten hinterlegt ist. |
| 3.3 Wissen und Können | a. | X | | |
| | b. | X | | |
| | c. | | X | |
| 3.4 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit | a. | X | | |
| 3.5 Supervision | a. | X | | |
| 3.6 Selbsterfahrung | a. | | X | Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt, die Ziele der Selbsterfahrung auszuformulieren und im Curriculum zu publizieren (vgl. Empfehlung 2). |
| 3.7 Klinische Praxis | b. | X | | |
| Prüfbereich 4 Weiterzubildende | | | | |
| 4.1 Beurteilungssystem | a. | X | | Empfehlung 10: Die Expertenkommission empfiehlt zu überprüfen, inwiefern beim (Zwischen-) Prüfungsgeschehen für den Weiterbildungsbestandteil "Wissen und Können" weitere Personen involviert werden können. |
| | b. | X | | |
| 4.2 Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen | a. | X | | |
| 4.3 Beratung und Unterstützung | a. | X | | |
| | b. | X | | |
| Prüfbereich 5 Weiterbildnerinnen und Weiterbildner | | | | |
| 5.1 Auswahl | a. | X | | |
| 5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten | a. | X | | |
| 5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungs-therapeutinnen und -therapeuten | a. | X | | |
| 5.4 Fortbildung | a. | | X | |
| 5.5 Beurteilung | a. | | X | Empfehlung 11: Die Expertenkommission empfiehlt, eine angemessene Methode bzw. ein Instrument zur Evaluierung der Selbsterfahrung entwickeln. |
| Prüfbereich 6 Qualitätssicherung und Evaluation | | | | |
| 6.1 Qualitätssicherungssystem | a. | X | | Empfehlung 12: Die Expertenkommission empfiehlt das Qualitätssicherungsverfahren bezogen auf Weiterbildungsgang noch differenzierter und transparenter darzustellen und in einem periodischen Bericht zu dokumentieren. |



| Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie | | | | |
|--|-----------|-------------------|---------------|---|
| Fremdevaluation der Postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin, Universität Zürich | | | | |
| Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b. | Erfüllung | | | Empfehlung(en) |
| Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung. | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | |
| | b. | X | | |
| 6.2 Evaluation | a. | X | | Empfehlung 13: Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterbildungsgang als Ganzes periodisch, z.B. alle vier Jahre rückblickend zu evaluieren. |
| | b. | | X | |

| Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG) | Erfüllung | | | Auflage(n) |
|---|---------------------|-------------------|---------------|---|
| Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | |
| er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation) | a. | X | | |
| er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen | b. | | X | Auflage 1: Die Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen ist expliziter im Curriculum zu verankern. Auflage 2: Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner als Selbstverpflichtung ist vertraglich zu regeln. Auflage 3: Die systematische Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form ist in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren. |
| er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut | c. | X | | |
| er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht | d. | X | | |
| er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst | e. | X | | |
| er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt | f. | X | | |
| die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet | g. | X | | |
| Akkreditierungsantrag der Expertenkommission | akkreditiert | | | |
| Die Expertenkommission empfiehlt, die „Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin“ | ohne Auflage | mit Auflagen | nicht | zu akkreditieren. |





| Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG) | Erfüllung | | | Auflage(n) |
|---|-----------|-------------------|---------------|------------|
| Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | |
| | | X | | |





II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission





**Universität
Zürich**^{UZH}

**Postgraduale Weiterbildung in
kognitiver Verhaltenstherapie und
Verhaltensmedizin**

Attenhoferstrasse 9
CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 63 45276
weiterbildung@psychologie.uzh.ch
www.psychologie.uzh.ch/fachrichtungen/klipsypt/
weiterbildung/pt.html

UZH, Weiterbildung, Attenhoferstrasse 9, CH-8032 Zürich

Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Ehler
Leitung

Frau
Elvira Klausmann
AHPGS Akkreditierung GmbH

Sedanstr. 22
79098 Freiburg i. Br.

Zürich, 9. Februar 2017

Stellungnahme zum Fremdevaluationsbericht

Sehr geehrte Expertin und Experten

Im Namen der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich und der Studienleitung bedanken wir uns für den Fremdevaluationsbericht. Er ist differenziert formuliert und inhaltlich korrekt, so dass wir keine Vorbehalte anbringen.

Weiter bedanken wir uns, auch im Namen aller Interviewpartnerinnen und Interviewpartner, für die offene, konstruktive und angenehme Vor-Ort-Visite. Die wertvollen Anregungen und Empfehlungen nehmen wir gerne zur Weiterentwicklung und Optimierung unserer Weiterbildung entgegen.

Stellungnahme zu den Auflagen

Auflage 1

Die Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen ist expliziter im Curriculum zu verankern.

Wir gehen mit Ihnen darin einig, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Berufsethik, den Berufspflichten und den gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen von grosser Bedeutung für unseren Berufsstand ist. Dazu planen wir einen eigenständigen Weiterbildungskurs. Auch der Vermittlung der Zusammenhänge des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens werden wir gerne mehr Zeit einräumen. Zu beiden Themen werden wir entsprechende Expertinnen oder Experten engagieren.





Auflage 2

Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner als Selbstverpflichtung ist vertraglich zu regeln.

Alle unsere Weiterbildnerinnen und Weiterbildner haben den Titel des eidgenössisch anerkannten Psychotherapeuten und sind dadurch zur kontinuierlichen Fortbildung verpflichtet. Um unserer Verantwortung und unserem Bestreben nachzukommen, nur hoch qualifizierte Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu engagieren, werden wir die Verpflichtung mit den entsprechenden Kriterien zur regelmässigen Fortbildung ab sofort in die entsprechenden Verträge aufnehmen. Bei bestehenden Verträgen werden wir die Auflage entsprechend schriftlich kommunizieren.

Auflage 3

Die systematische Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form in das Qualitätssicherungssystem ist zu integrieren.

Als Universitäre Weiterbildung fühlen wir uns der Qualitätssicherung besonders verbunden. Eine regelmässige Gesamtevaluation durch Absolventinnen und Absolventen ist sehr in unserem Sinne und wir werden dazu entsprechende Massnahmen einleiten.

Stellungnahme zu den Empfehlungen

In der Tabelle im Anhang sind die Empfehlungen zusammengetragen und mit dem entsprechenden Stand der Planung oder Umsetzung beschrieben.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Andreas H. Jucker
Dekan der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Ehlert
Studienleitung





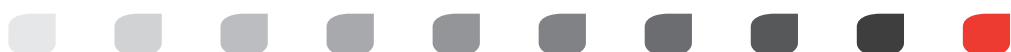
Anhang: Stellungnahme zu den Empfehlungen

| Empfehlungen durch Expertinnen und Experten im Rahmen der Fremdevaluation | | |
|--|--|--|
| Prüfbereich | Empfehlung | Planung/Umsetzung |
| 1.1 Leitbild | 1. Konkretes Leitbild formulieren und auf Homepage veröffentlichen | in Bearbeitung. |
| 1.2 Ziele | 2. Konkrete Lernziele für die Selbsterfahrung im Curriculum ergänzen und eine Übersicht über die Lerninhalte, Lehr- und Lernformen sowie Lernziele der einzelnen Module erstellen und zu publizieren. | in Bearbeitung. |
| 2.1 Zulassung, Dauer und Kosten | 3. Bei einer anstehenden Überarbeitung der Verordnung für den MAS-Abschluss die Zulassungsvoraussetzungen um den geforderten äquivalenten Umfang in klinischer Psychologie und Psychopathologie ergänzen. | Wird vermerkt und bei einer nächsten Überarbeitung umgesetzt. |
| 2.2 Organisation | 4. Erstellung eines Organigramms, um die Transparenz der Abläufe zu erhöhen | in Bearbeitung. |
| | 5. Perspektivisch eine punktuelle Einbindung des leitenden Ausschusses in die Weiterbildung (z.B. bei der Auswahl von Prüfern und Prüfungsfragen) prüfen. | Die Einbindung des wiss. Beirates wird geprüft. Die Dozierenden werden bereits heute in die Erstellung von Prüfungsfragen eingebunden. |
| | 6. Die Formulierung zum Beschwerdeverfahren auf Seite 12 des Curriculums für den Weiterbildungsgang kritisch zu reflektieren. | Wird kritisch reflektiert, allerdings ist der Beschwerdeweg auf universitärer Ebene vorgegeben. |
| | 7. Ein Merkblatt erstellen, welche Rollenkonfusionen unbedingt vermieden werden müssen bzw. welche Rollenkonfusionen als schwierig einzuschätzen sind. Zudem sollte die Institutsleitung keine Selbsterfahrung für Weiterzubildende anbieten und die Prüferin bzw. der Prüfer eines Weiterzubildenden nicht auch dessen Selbsterfahrung durchführen. | Die Institutsleitung und die Prüferinnen bieten keine Selbsterfahrung an. Ein Merkblatt zu möglichen Rollenkonfusionen wird erstellt. |
| 3.2 Weiterbildungsteile | 8. Im Curriculum den Hinweis aufnehmen, dass der Stundenangabe im Curriculum eine Einheit von 45 Minuten hinterlegt ist. | Ist bereits umgesetzt. |
| 3.6 Selbsterfahrung | 9. Ziele der Selbsterfahrung ausformulieren und im Curriculum publizieren (vgl. Empfehlung 2). | In Bearbeitung. |
| 4.1 Weiterzubildende Beurteilungssystem | 10. Inwiefern können beim (Zwischen-) Prüfungsgeschehen für den Weiterbildungsbestandteil "Wissen und Können" weitere Personen involviert werden. | siehe Empfehlung 5. |





| | | |
|---|---|---|
| 5.5 Weiterbildnerinnen und Weiterbildner Beurteilung | 11. Eine angemessene Methode bzw. ein Instrument zur Evaluierung der Selbsterfahrung entwickeln. | In Bearbeitung. |
| 6.1 Qualitäts- sicherungssystem | 12. Qualitätssicherungsverfahren bezogen auf Weiterbildungsgang noch differenzierter und transparenter darstellen und in einem periodischen Bericht zu dokumentieren. | Wird bearbeitet und ein entsprechender Bericht danach erstellt. |
| 6.2 Evaluation | 13. Den Weiterbildungsgang als Ganzes periodisch, z.B. alle vier Jahre rückblickend zu evaluieren. | Wird ausgearbeitet und umgesetzt. |



AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

